



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht



1225009056

Nationalpark Gemeinde Malta
Posteingang am
07. März 2023
Lfd. Nr.:
Zahl:

LAND  KÄRNTEN

Datum	02.03.2023
Zahl	SP4-BA-3276/1-2023 (002/2023)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Reiter Alexandra
Telefon	050 536 62201
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Herr Antoon Peter PEULEN, 9854 Malta Nr. 57;

Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage (Gasthof) im Standort Malta 57, 9854 Malta, GstNr.: 696/2 der KG 73008 (Malta);

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Antoon Peter PEULEN, Malta 57, 9854 Malta, um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage (Gasthof) in Form der **Änderung der Betriebszeiten von Montag bis Sonntag, sowie an Feiertagen von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Innenbereich), 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Außenbereich/Terrasse) sowie die Erhöhung der Verabreichungsplätze im Innenbereich auf 100** im Standort 9854 Malta 57, GstNr.: 696/2 der KG 73008 (Malta).

Kurze Projektdarstellung:

Gegenständliche bestehende Gastgewerbebetriebsanlage wird in der Betriebsart Gasthof mit den Berechtigungen gem. § 111 Abs 1 Z 1 (Beherbergung von Gästen) und Z 2 (Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken) GewO 1994 geführt.

Die Gastgewerbebetriebsanlage besteht aus einem Restaurantbereich, sowie einer Außenterrasse und einem Barbereich, welcher mit u.a. Änderungsgenehmigung im Bereich der damals bestehenden Garage errichtet wurde. Der Gasthof verfügt über gesamt 30 Gästebetten sowie über gesamt 72 genehmigten Verabreichungsplätzen (36 Innenbereich/ 36 Außenterrasse). Die derzeit genehmigten Betriebszeiten sind von Montag bis Samstag, sowie an Sonn- und Feiertagen im Innenbereich von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr, im Außenbereich (Terrasse) von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Musikdarbietungen dürfen in Form von Hintergrundmusik erfolgen.

Mit beantragten Änderungsansuchen des Herrn Peulen sollen die Betriebszeiten für den Innen- sowie Außenbereich im Tagzeitraum von bisher 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf **07:00 Uhr bis 24:00 Uhr erweitert** werden. Des Weiteren wird eine **Erhöhung der Verabreichungsplätze für den Innenbereich** von bisher 36 auf **100** beantragt. Die musikalische Darbietung bleibt als Hintergrundmusik im Restaurantbereich, sowie im Barbereich (Garage). Im Außenbereich (Terrasse) wird keine Beschallung durchgeführt.

Der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage ist die Gastgewerbekonzession des Herrn Adolf Gollenz aus dem Jahr 1963, Zahl: 6-G-63 zugrunde zu legen.

Mit Bescheid vom 11.08.1999, Zahl: 1.051/4/99 wurden zusätzliche Auflagen vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 26.11.2015, Zahl: SP4-BA-2441/2014 (017/2015) erfolgte eine Änderungsgenehmigung in Form von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen.

#062781_4192_20230306_09000099_OMS-Hybrid_CS_BriefM_RSh_Inland.pdf#00110b0043#000035#0002a0003#

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 3 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **21.03.2023** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Malta,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333, 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022;

§ 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 772/1995 idgF;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;



Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Malta sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Gemeinde Malta, Malta 13, 9854 Malta,

- a) das **Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
- b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
- c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
- d) der Behörde die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, sowie **dass an der Amtstafel angeschlagene Projekt – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;**

Hinweis: Die in der Anlage befindliche „Anberaumung eines Ortsaugenscheines“ dient lediglich zur dortigen Information.

2. Herr Antoon Peter Peulen, Malta 57, 9854 Malta;
3. Frau Margit Truskaller, Malta 91, 9854 Malta;
4. Herr Gerhard Truskaller, Malta 91, 9854 Malta;
5. Frau Lisa Gollenz, Malta 55, 9854 Malta;
6. Frau Anni Ingeborg Danler-Swatt, Malta 53, 9854 Malta;
7. Frau Elisabeth Truskaller, Malta 51, 9854 Malta;
8. Herr Wolfgang Gollenz, Malta 55, 9854 Malta;
9. Herr Patrick Stollwitzer, Malta 22, 9854 Malta;
10. Herr Andreas Stollwitzer, Malta 22, 9854 Malta;
11. Frau Mag. Carmen Schmid, Malta 56, 9854 Malta;
12. Gemeinde Malta (öffentliches Gut) Malta 13, 9854 Malta;